



Verordnung

über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Thüringen vom 6. März 2001 wird gemäß den §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr. 3/1998, sowie der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBl Nr. 33/1998, verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 40 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- (1) Dem Vizebürgermeister gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,97 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (14 x jährlich).
- (2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,54 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (14 x jährlich).

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4

Auszahlung der Bezüge

Die in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge und Entschädigungen sind im Voraus jeweils am Monatsersten und die im § 3 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuführen. Dabei sind für die Reisegebührenausszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen festzulegen.

§ 5 Wertsicherung

Die in §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeindevorstandes erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Regelung der Entschädigung der Organe der Gemeinde Thüringen vom 15. November 2000 außer Kraft.

Thüringen, am 14. März 2001

Der Bürgermeister:




(Helmut Gerster)

An der Amtstafel
angeschlagen am: 15. März 2001
abgenommen am: 29. März 2001